

Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn Neckar-Franken) vom 05.12.1984 (Durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GKZ- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Neckar-Franken vom 30.10.2020 haben die beteiligten Stadt- und Landkreise folgende

Verbandssatzung

vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Stadtkreise Baden-Baden, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart und die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar- Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Rems- Murr-Kreis, Schwäbisch Hall sowie Miltenberg (Bayern) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ-.

(2) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet (§ 2) unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes und unter Beachtung der tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung lebensmittel-rechtlicher Ausführungsvorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914).

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn Neckar-Franken).

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Mosbach.

§ 2

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Stadt- und Landkreise.

§ 3

Einrichtungen

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen selbst betreiben oder entsprechende Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen, wobei die Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden muss.

§ 4

Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Auf Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

(2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (HGB).

(3) Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die Vorschriften des baden-württembergischen Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Es wird eine Geschäftsleitung gebildet.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Gebührensatzung zu erlassen. Die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung ist auf den Zweckverband übertragen. Der Zweckverband kann bei Erhebung privatrechtlicher Entgelte an Stelle einer Gebührensatzung auch eine Entgeltordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen und eine Entgeltliste erlassen.

(6) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

(7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der beteiligten Landkreise und den Oberbürgermeistern der beteiligten Stadtkreise. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 563 Abs. 1 GemO oder § 43 Abs. 1 LKrO. Außerdem gehört der Verbandsversammlung ein weiterer Vertreter des Neckar-Odenwald-Kreises an, solange der Verband in dessen Gebiet eigene Anlagen nach § 3 betreibt. Für diesen Vertreter wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme, mit Ausnahme des Neckar-Odenwald-Kreises, der zwei Stimmen hat

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes:

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- b) die Änderung der Verbandssatzung
- c) die Auflösung des Zweckverbandes
- d) den Erlass von Satzungen, Entgeltordnungen und Entgeltlisten
- e) die Bildung von Ausschüssen (§6)
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- g) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite), wenn der Betrag 3,0 Mio. € übersteigt
- h) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
- i) Darlehenshingaben, wenn der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
- j) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
- k) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 750.000 € übersteigt,
- l) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall 1,5 Mio. € übersteigen
- m) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 3,0 Mio. € übersteigt.
- n) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
- o) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 300.000 € übersteigt.
- p) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes,
- q) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,
- r) die Bestellung der Geschäftsleitung (§8).

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.

(4) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des § 32 der Landkreisordnung entsprechend.

Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten beschließende Ausschüsse bilden. In die beschließenden Ausschüsse können Sachkundige widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung Ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. In die beratenden Ausschüsse können sachkundige widerrufliche als Mitglieder berufen werden.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen, kann der Verbandsvorsitzende der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Benehmen mit der Geschäftsleitung über die Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (6) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§5) oder der Geschäftsleitung (§ 8) gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
- a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite) bis zum Betrag von 3,0 Mio. € im Einzelfall.
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zum Betrag oder Wert von 150.000 € im Einzelfall.
 - c) Darlehenshingaben bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall
 - d) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert 3.000 bis 10.000 € im Einzelfall beträgt.
 - e) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 750.000 € im Einzelfall.
 - f) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 750.000 € bis 1,5 Mio. € im Einzelfall betragen.
 - g) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall 7.500 bis 15.000 € betragen.

§ 8 Geschäftsleitung, Geschäftsführer

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Verbandsversammlung
- ein Geschäftsführer
 - ein stellvertretender Geschäftsführer
- bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes verantwortlich. Er ist daneben für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig:
- a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - c) die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall beträgt.
 - d) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben, und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten bis zu 750.000 € im Einzelfall betragen.
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme bis zu 3,0 Mio. € im Einzelfall beträgt.
 - f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall bis zu 7.500 € betragen.
- (3) Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden soweit nicht der Verbandsvorsitzende für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 9 Finanzwirtschaft, Umlagen

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Die vom Verband nach § 19 Abs. 1 GKZ zu erhebende Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Umlagemaßstab ist die Summe aus der zuletzt in „Statistische Berichte“ veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Vorjahres und dem Tierbestand nach dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet. Bei der Berechnung des Tierbestandes sind nur Einhufer, Rinder, Schweine und Schafe nach der amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht.
- (3) Für die Fälligkeit der Umlage gilt § 35 Abs. 2 Satz 1 FAG entsprechend. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass bis zur Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr Teilzahlungen zu leisten sind, die sich nach der Umlage des vorausgegangenen Jahres bemessen.

§ 10 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet (www.ztn-neckar-franken.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können, ab dem Veröffentlichungstag, während der Öffnungszeiten in der Verwaltung des Verarbeitungsbetriebs in 74736 Hardheim, Breitenau 3, kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen in ausgedruckter Form in der Verwaltung abgeholt werden oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

§ 12 Auflösung des Verbandes

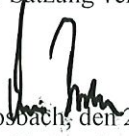
- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach der Bemessungsgrundlage für die Umlage in § 9 Abs. 2 verteilt. Das gleiche gilt für die Abdeckung von Verbindlichkeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ihrer Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Mösbach, den 29.11.2024
Der Verbandsvorsitzende:
gez. Dr. A. Brötel, Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken (ztn Neckar-Franken) vom 05.12.1984

(Durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GKZ- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Neckar-Franken vom 30.10.2020 sowie des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz vom [●] haben die beteiligten Stadt- und Landkreise sowie der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest folgende

Verbandssatzung

vereinbart:

§ 1

Mitglieder, Aufgabe, Name und Sitz des Verbandes, Haftung

(1) Die Stadtkreise Baden-Baden, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart und die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar- Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Rems- Murr-Kreis, Schwäbisch Hall, Miltenberg (Bayern) sowie der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest (ZTN Südwest) seinerseits bestehend aus Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersbergkreis, Gernersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saargau und Westerwaldkreis sowie kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ –.

(2) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet (§ 2) unter Beachtung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes und unter Beachtung der tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung lebensmittelrechtlicher Ausführungsvorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 914).

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken/Südwest“ (ztn NFSW).

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Mosbach.

(5) Die Mitglieder des Zweckverbandes haften nicht für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die vor Wirksamwerden ihres Beitritts zum 01.01.2025 entstanden sind. Ebenso haftet der Zweckverband nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder, die vor Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem Wirksamwerden des jeweiligen Beitritts.

§ 2

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Gebiet der in § 1 Abs. 1 genannten Stadt- und Landkreise sowie die Gebiete der Mitglieder des ZTN Südwest.

§ 3

Einrichtungen

(1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen selbst betreiben oder entsprechende Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen, wobei die Anforderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden muss.

(2) In gebühren- bzw. entgeltrechtlicher Hinsicht bestehen getrennte öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW:

- a) Öffentliche Einrichtung ZTN Südwest: Die hiernach festgesetzten Gebühren und Entgelte gelten für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, die im Verbandsgebiet des ZTN Südwest anfallen;
- b) Öffentliche Einrichtung Landkreise des ZTN NFSW in Baden-Württemberg und Bayern: Die hiernach festgesetzten Gebühren und Entgelte gelten für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, die in den

Stadtkreisen Baden-Baden, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart und die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Neckar- Odenwald-Kreis, Ostalbkreis, Rastatt, Rems- Murr-Kreis, Schwäbisch Hall sowie Miltenberg (Bayern) anfallen.

§ 4

Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Auf Verfassung, Verwaltung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden nach Maßgabe des § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.
- (2) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (HGB).
- (3) Für den Jahresabschluss und den Lagebericht gelten die Vorschriften des baden-württembergischen Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Es wird eine Geschäftsleitung gebildet.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Gebührensatzung zu erlassen. Die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung ist auf den Zweckverband übertragen. Der Zweckverband kann bei Erhebung privatrechtlicher Entgelte an Stelle einer Gebührensatzung auch eine Entgeltordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen und eine Entgeltliste erlassen.
- (6) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.
- (7) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der beteiligten Landkreise und den Oberbürgermeistern der beteiligten Stadtkreise sowie Vertretern des ZTN Südwest gemäß dem Stimmenanteil des ZTN Südwest im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 4 dieser Verbandssatzung. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein sonst beauftragter Bediensteter nach § 563 Abs. 1 GemO oder § 43 Abs. 1 LKrO. Außerdem gehört der Verbandsversammlung ein weiterer Vertreter des Neckar-Odenwald-Kreises an, solange der Verband in dessen Gebiet eigene Anlagen nach § 3 betreibt. Für diesen Vertreter wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Die Stimmanteile der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder richten sich nach der in den letzten fünf Jahren eingelieferten Menge an andienungspflichtigem Material.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - b) die Änderung der Verbandssatzung
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes
 - d) den Erlass von Satzungen, Entgeltordnungen und Entgeltlisten
 - e) die Bildung von Ausschüssen (§6)
 - f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - g) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite), wenn der Betrag 3,0 Mio. € übersteigt
 - h) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
 - i) Darlehenshingaben, wenn der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
 - j) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
 - k) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 750.000 € übersteigt,
 - l) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall 1,5 Mio. € übersteigen
 - m) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 3,0 Mio. € übersteigt.
 - n) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 15.000 € übersteigt,
 - o) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall 300.000 € übersteigt.
 - p) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes,
 - q) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,

r) die Bestellung der Geschäftsleitung (§8).

(3) Beschlüsse über die in § 5 Abs. 2 Buchstaben b), c), f), g), m), p) und r) genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des ZTN Südwest. Beschlüsse über die in § 5 Abs. 2 Buchstabe d) genannten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des ZTN Südwest, soweit sie sich auf das Bestehen der öffentlichen Einrichtung ZTN Südwest oder die Höhe der Gebühren oder Entgelte für die öffentliche Einrichtung ZTN Südwest betreffen. Der ZTN Südwest kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.

(4) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften des § 32 der Landkreisordnung entsprechend.

Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten beschließende Ausschüsse bilden. In die beschließenden Ausschüsse können Sachkundige widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung Ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. In die beratenden Ausschüsse können sachkundige widerrufliche als Mitglieder berufen werden.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Einer der Stellvertreterposten muss mit einem Vertreter des ZTN Südwest besetzt werden.

(2) Scheidet ein gewählter aus seinem Hauptamt aus, endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung wählt für die Restdauer der Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen, kann der Verbandsvorsitzende der Geschäftsleitung Weisungen erteilen. Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.

(5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Benehmen mit der Geschäftsleitung über die Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(6) Sofern nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 5) oder der Geschäftsleitung (§ 8) gegeben ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über

a) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite) bis zum Betrag von 3,0 Mio. € im Einzelfall.

b) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten bis zum Betrag oder Wert von 150.000 € im Einzelfall.

c) Darlehenshingaben bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall

d) Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert 3.000 bis 10.000 € im Einzelfall beträgt.

e) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 750.000 € im Einzelfall.

f) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 750.000 € bis 1,5 Mio. € im Einzelfall betragen.

g) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall 7.500 bis 15.000 € betragen.

§ 8

Geschäftsleitung, Geschäftsführer

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Verbandsversammlung
- ein Geschäftsführer
 - ein stellvertretender Geschäftsführer
- bestellt. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt den Geschäftsführer im Verhinderungsfall.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes verantwortlich. Er ist daneben für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig:
- a) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.
 - b) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - c) die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert bis zu 3.000 € im Einzelfall beträgt.
 - d) die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, insbesondere über die Ausführung von Bauvorhaben, und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten bis zu 750.000 € im Einzelfall betragen.
 - e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme bis zu 3,0 Mio. € im Einzelfall beträgt.
 - f) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall bis zu 7.500 € betragen.
- (3) Der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden soweit nicht der Verbandsvorsitzende für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 9

Finanzwirtschaft, Umlagen

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Die vom Verband nach § 19 Abs. 1 GKZ zu erhebende Umlage wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Umlagemaßstab ist die Summe aus der zuletzt in „Statistische Berichte“ veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Vorvorjahres und dem Tierbestand nach dem Ergebnis der jeweils letzten amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet. Bei der Berechnung des Tierbestandes sind nur Einhufer, Rinder, Schweine und Schafe nach der amtlichen Viehzählung im Verbandsgebiet zu berücksichtigen. Ausgenommen sind Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht.
- (3) Für die Fälligkeit der Umlage gilt § 35 Abs. 2 Satz 1 FAG entsprechend. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass bis zur Festsetzung der Umlage für das laufende Jahr Teilzahlungen zu leisten sind, die sich nach der Umlage des vorausgegangenen Jahres bemessen.

§ 10

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Es haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten weiter.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, ohne Angabe von Gründen aus dem Zweckverband auszuscheiden. Der Austritt ist mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Eine Beschluss der Verbandsversammlung ist insoweit nicht erforderlich. Scheidet der ZTN Südwest aus, darf er sein eingebrachtes Vermögen aus dem Zweckverband herauslösen, ohne dafür einen Ausgleich an den Zweckverband oder dessen Mitglieder leisten zu müssen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Internet (www.ztn-neckar-franken.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können, ab dem Veröffentlichungstag, während der Öffnungszeiten in der Verwaltung des Verarbeitungsbetriebs in 74736 Hardheim, Breitenau 3, kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können die öffentlichen Bekanntmachungen in ausgedruckter Form in der Verwaltung abgeholt werden oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder nach der Bemessungsgrundlage für die Umlage in § 9 Abs. 2 verteilt. Das gleiche gilt für die Abdeckung von Verbindlichkeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Ihrer Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den [●].[●].2025
Der Verbandsvorsitzende:
gez. Dr. A. Brötzel, Landrat

**Verbandsordnung des Zweckverbandes
Tierische Nebenprodukte Rheinland-
Pfalz/Saarland
vom XX. XX 2025**

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.8.2014 (GVBl. S. 191) bilden die rheinlandpfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte eine gemeinsame Einrichtung. Sie haben gern. § 1 Abs. 2 S. 2 AGTierNebG die Rechtsform des Zweckverbandes für die gemeinsame Einrichtung bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 3 AGTierNebG können sich Beseitigungspflichtige anderer Länder und Staaten beteiligen. Die saarländischen Gemeindeverbände haben den Beitritt zu diesem Zweckverband beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung stellt – nachdem das Saarländische Ministerium für Inneres und Sport gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9.11.1972 (GVBl. S. 41), BS Anhang I 50, sein Einvernehmen erteilt hat – folgende Verbandsordnung des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest gemäß § 4 Abs. 3 KomZG fest:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bern-Kastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Vulkaneifel, Donnersberg- kreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein- Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Westerwaldkreis, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis, St. Wendel und der Regionalverband Saarbrücken,
2. die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken.

§ 2

Aufgaben

1. Der Zweckverband ist zuständig für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen sind, sowie für die Vorhaltung einer Seuchenreserve.
2. Die Durchführung der Aufgaben kann einem Dritten auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages übertragen werden. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Aufgabe oder ihre Durchführung auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierische Nebenprodukte Rheinland-Pfalz/Saarland“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 4

Verbandsversammlung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

§ 5

Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie bis zu 3 Stellvertretende Verbandsvorsteher.
2. Einem Stellvertretenden Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.
3. Dem Verbandsvorsteher und den Stellvertretenden Verbandsvorstehern wird im Rahmen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.

§ 6

Verbandsausschuss

1. Der Zweckverband hat einen Verbandsausschuss.
2. Dem Ausschuss gehören der Verbandsvorsteher, seine Stellvertreter sowie 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter an.

§ 7

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss hat die Beschlüsse, die zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören, vorzubereiten.
- (2) Er entscheidet insbesondere über:
 1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben, wenn diese den Betrag von 25.000, - Euro überschreiten,
 3. den Abschluss von Verträgen, soweit sie mit Leistungen im Zusammenhang stehen, für die im Haushaltsplan Mittel vorgesehen sind und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören; Verpflichtungen bis 25.000, - Euro im Einzelfall gehören in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen sowie Erlass von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche jeder Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten, soweit für deren Entscheidung nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig ist,
 7. die Aufnahme von Krediten.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses – mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und

seiner Stellvertreter - erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

1. Der Zweckverband hat einen Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter an.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG iVm § 110 GemO in der jeweils geltenden Fassung. Den jeweiligen Jahresabschluss prüft in der alphabetischen Reihenfolge der Verbandsmitglieder das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des betreffenden Verbandsmitglieds.
3. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufteilung des Eigenkapitals

Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt je zur Hälfte nach den von den Statistischen Landesämtern Rheinland-Pfalz und Saarland nach dem Stand vom 30.6.2014 fortgeschriebenen Zahlen der Einwohner und der Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen nach der letzten amtlichen Viehzählung im Mitgliedsgebiet. Die Gesamtbestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen werden jedoch höchstens mit der Einwohnerzahl nach Satz 1 angesetzt.

§ 10

Aufbringung der Mittel

1. Zur Deckung der Kosten, die durch die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach § 3 Abs. 1 TierNebG sowie die Vorhaltung einer Seuchenreserve entsteht, werden verursachergerechte und kostendeckende Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Die Verbandsversammlung kann beschließen, anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte zu erheben. In diesem Fall gelten § 3 Abs. 1 S. 2, 4 und Abs. 2, 3 AGTierNebG.

2. Eine Umlage wird im Fall des Abs. 1 von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.
3. Für den Fall, dass sich der Zweckverband eines Dritten bedient und dieser gern. § 1 Abs. 3 S. 1 AGTierNebG beliehen wird oder die Aufgabe auf eine andere Person des öffentlichen Rechts überträgt, werden die dem Zweckverband für seine Aufgabenerfüllung entstehenden notwendigen Kosten im Rahmen einer Umlage erhoben, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen. Für die Bemessung der Umlage gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland- Pfalz und im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 12

Vermögensauseinandersetzung, Abwicklung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem von der Verbandsversammlung festzulegenden Schlüssel, der sich an der Regelung des § 9 orientiert.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Südwest tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den XX.XX.2025

Der Verbandsvorsteher

c/ 

Amtliche Abkürzung: GKZ
Fassung vom: 16.09.1974
Gültig ab: 02.09.1974
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden und Landkreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Freiverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Freiverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

Amtliche Abkürzung: GKZ
Fassung vom: 16.09.1974
Gültig ab: 02.09.1974
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 29

Beteiligung von Zweckverbänden und Rechtsträgern gemeindefreier Grundstücke

Zweckverbände und Rechtsträger gemeindefreier Grundstücke stehen bei Anwendung dieses Gesetzes den Gemeinden gleich.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

Amtliche Abkürzung:	GKZ
Fassung vom:	15.12.2015
Gültig ab:	19.12.2015
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 21

**Änderung der Verbandssatzung
und Auflösung des Zweckverbands**

(1) Soll der Zweckverband weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen, gelten für die Änderung der Verbandssatzung §§ 6 und 7 entsprechend.

(2) Alle sonstigen Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Sie kann ferner bestimmen, daß der Beschluß der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedarf.

(3) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, bedarf es des Antrags dieser Mitglieder; für das Verfahren zur Änderung der Verbandssatzung gilt Absatz 2.

(4) Der Beschluß über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung; dies gilt nicht, wenn die Verbandssatzung einen Ausschluß vorsieht und die in der Verbandssatzung bestimmten Voraussetzungen für den Ausschluß gegeben sind.

(5) Die Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 3 und der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Änderungen der Verbandssatzung und der Beschluß über die Auflösung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekanntzumachen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 21 GKZ, vom 16.07.1998, gültig ab 01.08.1998 bis 18.12.2015

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

juris-Abkürzung:	ZwVerbuaHE/RPStVtrG BW
Fassung vom:	03.03.1976
Gültig ab:	18.03.1976
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2805-1

Gesetz zu den Staatsverträgen zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem Land Hessen
und dem Land Baden-Württemberg und dem
Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände
Vom 3. März 1976

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

(3) Kommunale Arbeitsgemeinschaften nach Artikel 1 haben keine Rechtsfähigkeit. Sie fassen keine die Beteiligten bindenden Beschlüsse; die Zuständigkeit der Beteiligten bleibt unberührt. Im übrigen gilt für die kommunalen Arbeitsgemeinschaften das Recht des Landes Hessen mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit; trifft auch das Land Baden-Württemberg Vorschriften über kommunale Arbeitsgemeinschaften, bestimmen die Beteiligten, welches Recht im übrigen gilt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1976, 237